

# Deutsche Balaton

## Aktiengesellschaft

---

### Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

---

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vor, eigene Aktien auch außerbörslich im Rahmen von Unternehmensakquisitionen oder durch außerbörsliche Paketerwerbe zu erwerben. Außerdem soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung soll ergänzend zu der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien erfolgen. Die Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft sollen durch die Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien im Rahmen von Unternehmensakquisitionen bzw. durch außerbörsliche Paketerwerbe oder durch den Einsatz von Eigenkapitalderivaten optimiert werden.

#### **a) Erwerb eigener Aktien im Rahmen von Unternehmensakquisitionen**

Der Erwerb eigener Aktien im Rahmen von Unternehmensakquisitionen kann für die Gesellschaft vorteilhaft sein. Die Gesellschaft soll ermächtigt werden, eigene Aktien auch dann zu erwerben, wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, ihre Akquisitionsfinanzierung flexibel zu gestalten und beispielsweise als Sachgegenleistung ausgegebene Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Kaufpreisanpassungen zurückzuerwerben.

#### **b) Paketerwerbe**

Durch die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 6 soll es der Gesellschaft außerdem ermöglicht werden, von einzelnen oder mehreren Aktionären Aktienpakete von mindestens 1 % des Grundkapitals zu erwerben (Paketerwerb). Ein solcher Erwerb unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre ist jedoch nach der vorgeschlagenen Ermächtigung nur zulässig, wenn der Paketerwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Paketerwerb muss in jedem Einzelfall auch geeignet und erforderlich sein, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst - auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen - unverhältnismäßig wäre. In diesem Fall eventuell bestehende Andienungsrechte der Aktionäre sollen insoweit ausgeschlossen sein.

Der Paketerwerb soll darüber hinaus außerdem den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete von mindestens 1 % des Grundkapitals schnell und flexibel zu erwerben, in deutlichem Maße erhöhen. Wegen der

insgesamt vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und den niedrigen börsentäglich gehandelten Aktienvolumina können der Erwerb oder die Veräußerung von Aktienpaketen zu Kursbeeinflussungen führen, die durch die zu Punkt 6 der Tagesordnung zu erteilende Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vermieden werden können. Weiter besteht im Vergleich zu einem die formale Gleichbehandlung währenden Erwerb ein erhebliches Potenzial, die üblichen zusätzlichen Kosten eines Aktienrückkaufprogramms einzusparen.

### **c) Gegenleistung beim Erwerb im Rahmen von Unternehmensakquisitionen und Paketerwerben**

Sowohl beim Erwerb eigener Aktien im Rahmen von Unternehmensakquisitionen als auch bei Paketerwerben richtet sich der Preis je Aktie nach dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor dem Erwerb der Aktien (Durchschnittskurs). Der Erwerbspreis darf den Durchschnittskurs nicht überschreiten. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, die Aktien für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Erwerbspreis zu erwerben. Hierdurch ist eine faire Preisfindung im Interesse der Gesellschaft und zum Schutz der Aktionäre gewährleistet.

### **d) Erwerb eigener Aktien durch Einsatz von Eigenkapitalderivaten**

Unter Tagesordnungspunkt 6 soll der Gesellschaft außerdem die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Die Gesellschaft soll Put-Optionen veräußern und/oder Call-Optionen erwerben oder eigene Aktien der Gesellschaft unter Einsatz einer Kombination von Put- und Call-Optionen erwerben dürfen, anstatt unmittelbar eigene Aktien der Deutsche Balaton zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten soll die anderen Möglichkeiten des Erwerbs eigener Aktien lediglich ergänzen und ist daher auf Erwerbe in einem Umfang von bis zu 5 % des Grundkapitals beschränkt.

Damit sichergestellt ist, dass die Gesellschaft nach dem Ablauf der unter Tagesordnungspunkt 5 erteilten Erwerbsermächtigung, die durch die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 6 ergänzt wird, keine Aktien in Ausübung von Optionen erwirbt, muss die Laufzeit der Optionen so gewählt sein, dass ein Erwerb eigener Aktien in Ausübung einer Option spätestens am 31. August 2015, erfolgt.

Mit der Veräußerung von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Optionen das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Die Gesellschaft erhält hierfür als Gegenleistung eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung unter anderem des Ausübungspreises, der Laufzeit der Optionen und der Volatilität der Aktie der Gesellschaft dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option von dem Optionsberechtigten ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Option gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Für den Optionsinhaber ist eine Ausübung der Put-Option nur dann wirtschaftlich

sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Für die Gesellschaft bietet der Erwerb eigener Aktien unter Verwendung von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionsgeschäfts festgelegt wird, hingegen fließt die Liquidität erst am Ausübungstag ab. Erfolgt zum Ausübungstag keine Ausübung der Put-Option, beispielsweise weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben. Der Gesellschaft verbleibt in diesem Fall aber die vereinnahmte Optionsprämie.

Durch den Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien der Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktie der Gesellschaft ist der in der jeweiligen Option vereinbarte Ausübungspreis. Dabei kann der Ausübungspreis über oder unter dem Börsenkurs der Aktie der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäftes liegen. Der in den Optionen vereinbarte, bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis je Aktie der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, darf dabei den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäftes um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie). Außerdem darf der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Option liegen, wobei zu dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis sowie durch die Verpflichtung, Optionen nur mit Aktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an der Gesellschaft verkaufen können. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugrunde liegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird. Durch den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts wird die Gesellschaft – anders als beim Angebot zum Erwerb von Optionen an alle Aktionäre bzw. beim Angebot zum Erwerb von Optionen von allen Aktionären – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Marktverhältnissen abzuschließen.

Im Falle des Erwerbs eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen soll den Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls wäre der Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile könnten nicht erreicht werden. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben können, für gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Verwendung der außerbörslich oder aufgrund von Eigenkapitalderivaten erworbenen eigenen Aktien bestehen keine Unterschiede zu den in Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Verwendungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre bei der Verwendung der Aktien wird daher auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 verwiesen.

Heidelberg, 19. Juli 2010

-----  
Jörg Janich

